

Vierte Verordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung*

Vom 21. Januar 2022

Aufgrund des § 22 Nummer 1 und 2 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

Artikel 1

Die Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Januar 2020 (GVOBl. M-V S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. In der Freizeitfischerei auf Dorsch und Lachs gelten die nach europäischem Recht in der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee festgesetzten Tagesfangmengen und Bedingungen. Weiterhin dürfen je Angeltag und je Erlaubnisscheininhaber jeweils bis zu drei Hechte, drei Zander und drei Meerforellen gefangen und angeeignet werden. Soweit nach europäischem Recht nicht anders bestimmt, dürfen Fische, die einer Fangmengenbegrenzung unterliegen, nur als ganze Fische, ausgenommen mit oder ohne Kopf oder als zwei Filets mit Haut je Fisch an Bord gelagert und in Mecklenburg-Vorpommern angelandet werden.“

2. § 25 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 9 Nummer 3 die dort genannten Fangbegrenzungen oder Bedingungen der Fischerei, Lagerung oder Anlandung nicht einhält,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. Januar 2022

**Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 28. November 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 793 - 3 - 6

